

Aus einem Wendepunkt des ernerischen Schulwesens

Autor(en): **Müller, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **17 (1931)**

Heft 36

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-536857>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Flüelen mit Bristenstock



Gruss und Willkomm!

Liebe Freunde von fern und nah!

Zum zweiten Male innert kurzen Jahren haben wir die Ehre, die Delegierten des kathol. Lehrervereins der Schweiz in unserm schönen Urnerländchen als Gäste willkommen heissen zu dürfen. Wir freuen uns dessen von Herzen, wissen wir doch, dass die persönliche Fühlungnahme, die kollegiale Aussprache und das gemeinsame Abwägen und Prüfen für unser Schaffen und Wirken eine wertvolle Bereicherung bedeutet. Wir sind ein kleines Trüpplein und können darum nur wenig zur Förderung und zum Gelingen der grossen und hehren Aufgaben des Kathol. Lehrervereins beitragen, aber wir verfolgen mit Interesse die zeitwichtigen Bestrebungen und Bemühungen unserer lieben Organisation. Wir leben und fühlen mit unsern Freunden, die

draussen in allen Gauen des Landes noch weit mehr als wir den Einflüssen des zersetzenden Zeitgeistes ausgesetzt, der Jugend das allein rettende katholische Lebensprogramm voll innerer Ueberzeugung und zielbewusst verkünden. Sollte es uns darum nicht Herzensbedürfnis sein, Ihnen die Stunden des Beisammenseins angenehm und freundschaftlich zu gestalten? Müssen wir darum nicht aus freudigem Herzen wünschen, Sie in recht grosser Zahl bei uns begrüessen zu können, und zwar um so mehr, da ja mit unserer Tagung ein Erziehungskongress verbunden ist!

Darum noch einmal

Herzlichen Gruss und Willkomm!

Für die Sektion Uri:

Der Präsident: *Josef Müller.*

An einem Wendepunkt des ernerischen Schulwesens

J. Müller, Flüelen.

Gesetze und Verordnungen haben ihre Zeit. Sie altern und werden von der schnellebigen Zeit mit ihren stets wechselnden Ideen und Anschauungen überholt. Diese Erfahrungstatsache gilt erst recht auf dem Gebiete des Schulwesens, dessen Bedeutung in den letzten 30 Jahren eine ungeahnte Steigerung erfahren hat. Notwendigkeit und Wert einer guten, umfassenden Schulbildung werden heute auch von Kreisen anerkannt, die noch vor zwei Jahrzehnten die Pflicht des Schulbesuches als lästige Einmischung in die Rechte des Elternhauses empfunden haben.

Es ist wohl kein einziger Kanton unseres Schweizerlandes, der sein Schulwesen im Laufe der letzten

Jahrzehnte nicht ausgebaut und gefördert hätte. Was lag da der ernerischen Lehrerschaft näher, als auch in Uri eine Revision der Schulordnung, die aus dem Jahre 1906 stammt, einzuleiten. Als *Ziele einer Revision* betrachteten wir:

1. Ausbau unseres Schulwesens durch Vermehrung der Schulzeit.
2. Schaffung vermehrter Bildungsgelegenheiten.

Es möchte scheinen, dass die Erfüllung dieser beiden Forderungen eine leichte und einfache Sache sei, da man ja nur die Fortschritte anderer Kantone nachahmen könne. Dem ist aber nicht so, denn ein Zuviel an Neuerungen und zu schwer wiegende finanzielle Folgen würden den Erfolg einer Revision zum vornherein in Frage stellen. Es galt daher *Rücksichten* zu tragen und abzuwägen.

Vor allem musste die *geschichtliche Entwicklung*

unserer Schulverhältnisse studiert werden, um die Erfahrungen der Geschichte als Grundlage des Ausbaues in Betracht ziehen zu können. Das Neue soll aus dem Alten herauswachsen, und das bewährte Alte darf nicht ohne zwingende Gründe preisgegeben werden.

Zur Begründung und Verteidigung verschiedener heute umkämpfter Postulate, besonders die Stellung des Erziehungsrates als dem Regierungsrat nebengeordneter Behörde, lässt sich ein Rückblick auf die Verhandlungen und Pressestimmen der Verfassungsänderung vom Jahre 1888 nicht umgehen. So verlangte der Schöpfer der 88er Verfassung, Landammann Gustav Muheim, die Wahl des Erziehungsrates durch den Landrat und schaffte damit die verschiedenen Wahlkollegien ab. Ferner wurde der Erziehungsrat auf 7 Mitglieder herabgesetzt. Unter den zum Beschluss erhobenen Anträgen der ersten Verfassungsratssitzung vom 4. August 1887 sei als Neuerung genannt: Feststellung aller besondern Bestimmungen *durch eine Schulordnung*. Mit den Befugnissen und der verfassungsmässigen Stellung des Erziehungsrates beschäftigte sich die Sitzung vom 21. Okt. 1887. Mit 12 gegen 2 Stimmen entschied man sich für Beibehaltung des *Erziehungsrates als selbständige, dem Regierungsrat nebengeordnete Behörde*. Durch die Annahme der neuen Verfassung an der 1888er Landsgemeinde genehmigte das Volk somit die besondere Stellung des Erziehungsrates und ebenso dessen Rechte und Befugnisse in der heute noch geltenden Form.

Das Jahr 1902 brachte einen weitem Ausbau des ernerischen Schulwesens, denn die Landsgemeinde beschloss die Errichtung eines Kollegiums unter staatlicher Mithilfe und unter erziehungsrätlicher Aufsicht. Zwei Jahre später wagte man sich an eine Revision der Primarschulordnung. Doch gegen die nennenswerteren Fortschritte — sechs Jahre Ganztagschule, ein Stundenminimum von 810, zeitgemässe Regelung der Lehrerbesoldung und Herabsetzung des Schülermaximums auf 50 — entbrannte eine heftige Opposition. Schliesslich einigte man sich, nachdem der neue Entwurf den verschiedenen örtlichen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen versprach. Die so zustande gekommene Schulordnung von 1906 wirkte sich trotz ihrer Schwächen sehr günstig aus. Der Erziehungsrat

und die tüchtigen Schulinspektoren gaben sich in unverdrossener, zielbewusster Arbeit viel Mühe, die Aufwärtsentwicklung des ernerischen Schulwesens zu fördern. In gleichem Sinne arbeitete die pflichtbewusste, strebsame Lehrerschaft. Es ist daher durchaus keine Uebertreibung und kein eingebildetes Selbstlob, wenn wir behaupten, dass sich die Leistungen der ernerischen Schulen trotz der kurzen Schulzeit neben jene anderer Kantone stellen dürfen.

Den günstigen Erfahrungen mit der Regelung der Schulverhältnisse durch eine Schulordnung folgend, wollte man bei der Revision an diesem Zustand nicht rütteln, und da sich an der nebengeordneten Stellung des Erziehungsrates keine Unzukömmlichkeiten ergeben haben, sah man auch keinen Grund zu einer Aenderung dieser geschichtlich bedingten und begründeten Stellung des Erziehungsrates, besonders auch in Rücksicht darauf, dass in Uri nach Verfassung kein praktizierender Advokat der Regierung angehören darf. Ferner würde die Schaffung eines der Regierung unterstellten Erziehungsdepartementes den Einfluss der Geistlichkeit ganz erheblich zurückdrängen und die Leitung des Erziehungswesens durch einen Geistlichen, wie es gegenwärtig der Fall ist, verunmöglichen.

Die Abänderungsvorschläge haben auch mit der *Finanzkraft* des Kantons und der Gemeinden zu rechnen. Manche Gemeinden, besonders die eigentlichen Bergdörflein, sind stark belastet, mit hohen Steuern gesegnet, und die Verdienstmöglichkeiten sind nicht rosig. Wohl könnte ja der Kanton entlastend und ausgleichend wirken, aber auch hier erlauben die immer etwas engen Finanzen und die Schulden nicht, mit der grossen Kelle zu schöpfen.

Rücksichtnahme war auch geboten auf die besondern Verhältnisse der *landwirtschaftlichen Bevölkerung*.

Wie sieht nun der *Entwurf für eine neue Schulordnung* aus? Auf dem Boden der Verfassung stehend, verlangt er die Beibehaltung der nebengeordneten Stellung des Erziehungsrates. Um nun aber die Fühlung zwischen dem Landrat und ihm immer aufrechtzuerhalten, soll in Zukunft immer ein Vertreter des Landrates dem Erziehungsrat angehören. Gegen-



Altdorf,
Dorfplatz mit Telldenkmal

wärtig führt die Gewerbedirektion die Oberaufsicht über die gewerblichen Fortbildungsschulen, womit eine Doppelspurigkeit geschaffen wurde. Darum will der Entwurf das gesamte Schulwesen der Erziehungsbehörde unterstellen. Als weitere schätzenswerte Neuerungen seien genannt, dass in Zukunft die Möglichkeit geboten ist, den Erziehungsrat bei ungerechtfertigten Wegwahlen als Rekurs-, bzw. Vermittlungsinstanz anzurufen. Dem Begehren der Lehrerschaft, im Erziehungsrat vertreten zu sein, wurde in der Weise stattgegeben, dass man ihr die Beziehung in die Lehrmittel- und andere Kommissionen zusichert.

Mit der Inspektion der Arbeits- und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen soll eine weibliche Fachperson betraut werden.

Der Abschnitt „*Schulräte*“ überträgt dem Schulrat das Recht, Teilnahme und Mitwirkung an Abendunterhaltungen, sowie den Beitritt Schulpflichtiger zu Vereinen von einer Bewilligung abhängig zu machen. Mit Befriedigung sehen wir auch die monatliche Gehaltsauszahlung der weltlichen und geistlichen Lehrkräfte vorgeschlagen. Im Abschnitt „*Lehrer*“ interessiert das Fallenlassen einer ernerischen Patentprüfung, die Einführung eines zweijährigen Provisoriums, der Wegfall der periodischen Wiederwahl, die Verankerung der Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge, die wir bis heute entbehren, der Pflichtbesuch für die Lehrerkonferenzen, die Betrauung des kant. Lehrervereins mit den Konferenzen, die Erhöhung der Beitragsleistung an die Konferenzen, die Subventionierung der Teilnahme auswärtiger Bildungskurse, und die Befugnis des Erziehungsrates, Lehrer zum Besuch von Fortbildungskursen zu verpflichten.

Die *Schulzeit* ist erweitert worden. Vorerst werden 7 Schuljahre vorgeschlagen. In Rücksicht auf die örtlichen Schwierigkeiten werden zwei Schulformen vorgesehen: die Ganzjahr-Ganztagschulen mit 38—40 Schulwochen und einem Stundenminimum von 800 und die Ganzjahr-zeitweise Ganztagschulen mit 600—800 Schulstunden. Für die Oberklassen dieser Schulen konnte leider nur die Halbjahrschule zu 30—32 Schulwochen erreicht werden. Da gerade die Einführung des 7. Schuljahres da und dort Lasten bringt, sei es durch Bereitstellung von Schullokalitäten und neuen Lehrkräften, musste eine Karenzzeit von 5 Jahren zugestanden werden für Gemeinden, die besonders schwierige Verhältnisse nachweisen können. — Für fortschrittliche Gemeinden ist auch die Einführung des 8. Schuljahres angeregt.

Des weitern befasst sich der Entwurf mit sittlich gefährdeten Schülern, mit Bildungsunfähigen, mit dem Rauchverbot, der unentgeltlichen Verabfolgung der Lehrmittel an dürftige Kinder, und er verspricht den Gemeinden, an die Unfallversicherung ihrer Lehrer und Schüler die Hälfte der Prämien zu bezahlen. Das Schülermaximum wird abgestuft. Es wird bei ein- und zweiklassigen Schulen auf 60, bei mehrklassigen auf 50 angesetzt. Unter den Lehrgegenständen finden wir neu das fakultative Mädchenturnen und Wanderungen.

Wesentliche Neuerungen sind für die obligatorischen Fortbildungsschulen geplant. Einmal soll der Unterbruch im Schulbesuch dadurch aufgehoben werden, dass die Fortbildungsschule direkt an die Primarschule anschliesst. Dann wird das Stundenminimum

von 40 auf 60 erhöht, der Sonntagsunterricht nur noch mit spezieller Erlaubnis des Erziehungsrates zugelassen und dem Lehrer die Wegweisung unbotmässiger Schüler unter gewissen Bedingungen zugestanden.

Während die heutige Schulordnung für die schulentlassenen Töchter keine Bildungsgelegenheiten bietet, empfiehlt der vorliegende Entwurf die Einführung von hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und verleiht den Gemeinden die Befugnis, für alle 14- bis 18jährigen Töchter die Besuchspflicht auszusprechen. Die Subventionsberechtigung wird an die Erfüllung der bundesgesetzlichen Vorschriften geknüpft. Die Pflege des Sekundarschulwesens bleibt auch nach dem Entwurf den Gemeinden anheimgestellt, doch wird auf grössere Einheitlichkeit bezüglich der Schulzeit, des Lehrzieles und der Lehrmittel gedrungen. Wie bei der Primarschule werden zwei Schulformen geschaffen, und die Leistungen des Kantons werden verdoppelt, also mit Fr. 1000, bzw. 1200 eingesetzt.

Damit sind die wesentlichen Neuerungsansätze aufgezeichnet. In mancher Hinsicht bedeuten sie gegenüber den heutigen Verhältnissen keine in die Augen springenden Fortschritte. Es ist aber zu beachten, dass sowohl dem Erziehungsrat als den Gemeinden die Wege des Ausbaues angedeutet werden. Der Entwurf verzichtet auf zu starken Druck, verpflichtet jedoch den Erziehungsrat und die Schulinspektoren, bei den Gemeinden auf stete Förderung des Schulwesens zu dringen. Damit wird einerseits das Misstrauen zu zurückhaltender Berggemeinden beseitigt, andererseits den besser gestellten und fortschrittsfreudigeren Ortschaften ein zeitgemässer Ausbau ermöglicht.

Schillers „Tell“ in der Schweiz

Warum wurde Schillers „Tell“ zu einem volkstümlichen Nationalfestspiel?

Schillers „Tell“ wurde in der Schweiz bereits im Winter 1804/05, kaum ein Jahr nach der Uraufführung in Weimar, die am 14. Februar 1804 stattgefunden hatte, von Wandertruppen aufgeführt. Im Märzheft der Zürcher Zeitschrift „Isis“ stand eine Kritik, die für den „Tell“ nicht gerade begeistert sprach. „In der Schweiz“, heisst es da, „sah man die hochgepriesene Erscheinung zwar nicht ohne Beifall, aber doch ohne Enthusiasmus und fand sie hin und wieder sogar etwas mittelmässig. Man findet den „Tell“ ausserdem zu viel und zu wenig shakespearisch, zu wenig im Gehalt, zu viel in der Form.“ Diese Meinung des Zürcher Kritikers ist für die Beurteilung der damaligen geistigen Lage in Zürich sehr kennzeichnend. Zürich ist um 1770 die erste Literaturstadt des deutschen Sprachgebietes. In Zürich entstanden die klassizistischen Kunstlehren Bodmers und Breitingers. Nach klassizistischen Grundsätzen von 1770 beurteilte es Schillers „Tell“ von 1804. Das, was der Zürcher Kritiker im „Tell“ als shakespearisch empfindet, sind barocke Stilelemente. Wäre der „Tell“ *rein klassizistisches Drama* geworden, wie der Zürcher Kritiker es sich wünscht, dann hätte es *nie schweizerisches Volksschauspiel* werden können. Solche barocke Stilelemente in Schillers „Tell“ sind die Arie „Es lächelt der See . . .“, die sich wie eine opernhafte Einleitung ausnimmt, die ganz französische Rudenz-